

SATZUNG DES SPORTVEREINS FRIEDRICHWEILER 1959 e. V.



zuletzt geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom ~~23.1.2011~~ **21.04.2023**

Änderung ist in gelb/ fett/ kursiv markiert

Inhalt

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein	3
§1 Name, Sitz und Farben des Vereins	3
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5 Austritt aus dem Verein	4
§6 Ausschluss aus dem Verein	4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§8 Mitgliedsbeiträge	5
3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins	5
§9 Organe, Kommissionen und Funktionäre	5
§10 die Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§11 Der Vorstand	6
§12 der Spiel- und Sportausschuss	8
§13 der Jugendausschuss.....	8
§14 der Organisationsleiter.....	8
§15 Sonstige Bestimmungen.....	9
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§16 Satzungsänderungen	9
§17 Auflösung des Vereins.....	9
§18 Inkrafttreten der Satzung.....	9

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Friedrichweiler e. V. und hat seinen Sitz in Friedrichweiler. Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen und gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Im Interesse des allgemeinen Wohles bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung, Beeinflussung gemäß den sportlichen Gesetzen und Pflege der Freundschaft in gemeinschaftsbewusster Gesinnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Mittel des Vereins.
7. Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsmäßigen Zweckes und hat dementsprechend vor allem folgende Aufgaben:
 - Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen durch den Sport
 - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports
 - Gewährleistung des Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
 - Bezug des amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes

2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Schüler bis zum 14. Lebensjahr.
2. Ehrenmitglieder, die alle Rechte aber keine Pflichten haben, können aufgrund langjähriger oder besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von allen unbescholtenen Personen beiderlei Geschlecht erworben werden. Sie ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Elter bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied als Ausweis über die Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte auszuhändigen und die Satzung zur Kenntnis zu geben.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der Antragsteller davon schriftlich mit Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt werden. Der Antragsteller hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich und dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann der Austrittserklärung eines Mitgliedes nur dann entsprechen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
3. Mit dem vom Vorstand bestätigtem Austritt erlöschen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
4. Bei Wiederaufnahme bestehen keine Rechte aus früherer Vereinszugehörigkeit.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluss ist unter anderem gegeben, wenn:
 - ein Mitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt
 - die Mitgliedschaft missbraucht wird oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins geschädigt werden
 - gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der General- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder die Anordnung des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird
 - die Beitragszahlung verweigert wird
 - bzw. ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - ohne dass ein sozialer Notfall vorliegt Auf rückständige Beträge hat der Verein Anspruch, vorausbezahlte Beiträge verfallen dem Verein.

2. Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann nur binnen zwei Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 4, Absatz 4 entsprechend.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Außerdem hat jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre alt ist, das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, sowie die Beschlüsse der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgelegten Vereinsbeiträge zu zahlen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
2. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben. Die näheren Einzelheiten für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss die Beitragszahlung für dieses Mitglied ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§9 Organe, Kommissionen und Funktionäre

1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.
2. Durch Mehrheitsbeschluss der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können nach Bedarf Kommissionen und Funktionäre zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

§10 die Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Sie ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, insbesondere für:
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind
 - die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Spiel und Sportausschusses sowie des Jugendausschusses
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

2. Generalversammlungen finden alle zwei Jahre, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres statt Sie sind durch den Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Wadgassen einzuberufen. Die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen auf die gleiche Weise.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie durch ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Die Leitung der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen General- außerordentlichen oder Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte und sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach acht Tagen mit einer Ankündigungsfrist von wiederum acht Tagen eine neue Versammlung gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit kann eine entsprechende Entscheidung durch den Leiter der Versammlung getroffen werden.
7. Beschlüsse der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut in ein Beschlussbuch einzutragen, in das jedes stimmberechtigte Mitglied nach Wunsch Einsicht nehmen kann.
8. Über alle General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer oder, wenn diese an der Versammlung nicht teilgenommen haben, durch die jeweiligen Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
- Spielausschussvorsitzenden
- Jugendleiter
- Organisationsleiter
- Vertreter Abteilung Alte Herren

Vertreter Freundeskreis-Rasensportanlage e. V. Sportverein Friedrichweiler

Zur Erweiterung können Beisitzer gewählt werden. Sie sind zur Gesamtvorstandssitzung

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die einzuladen und sind stimmberechtigt. Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, ihnen bestimmte Aufgabengebiete zuzuteilen.

2. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist möglich, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Einberufung der General- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
 - Vorbereitung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins
 - Überwachung der Tätigkeit des Spiel- und Sportausschusses, des Jugendausschusses
 - sowie der sonstigen Kommissionen und Funktionäre
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
5. Der Vorstand ist ermächtigt, freiwerdende Vorstandspositionen bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch zu besetzen
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Sie sind durch den 1. Vorsitzenden oder den von ihm Beauftragten mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung sind diesbezügliche Vorschläge von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen.
7. Der 1. Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte können dringende Sitzungen Vorstandes nach Bedarf kurzfristig einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn dieselbe durch die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird.
8. Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Absätze 6,7 und 8 von §10 entsprechend.
9. Vorstand im Sinne von §2 6 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer bzw. dem 1. Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
10. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in der Satzung festgelegten Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsausschüsse mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Er ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen durch Vorstandsbeschluss festgelegten Betrag zu verfügen, dessen Verwendung dem Vorstand nachträglich bekannt zu geben ist. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, der gleichzeitig als Pressewart tätig ist.

11. Der Geschäftsführer hat neben der Protokollführung über die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Geschäftsführervertreten.
12. Der 1. Kassierer ist für die Kassenprüfung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Der 1. Kassierer und der 1. Vorsitzende sind zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins. Außerdem ist der 1. Kassierer im Falle von Ausgaben, Anschaffungen und sonstigen finanziellen Dispositionen vorher zu hören und ggf. verpflichtet, eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen. Er wird durch den 2. Kassierer vertreten, der zugleich für die Platzkassierung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich ist.
Der 1. Kassierer hat außer für die laufenden Verbindlichkeiten des Vereins bei allen größeren Geldausgaben die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Er hat dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben aus Veranstaltungen, Verbandszuschüssen, Stiftungen und Zuschüssen von Behörden und anderen Stellen Mitteilung zu machen. Sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege müssen dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden, soweit der Kassierer nicht zur alleinigen Genehmigung durch Vorstandsbeschluss berechtigt ist.

§12 der Spiel- und Sportausschuss

1. Der Spiel- und Sportausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden und zwei Spielausschussmitgliedern. Der Spielausschussvorsitzende ist für den gesamten sport- und spieltechnischen Bereich des Vereins zuständig und verantwortlich.
2. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Betreuung der Mannschaft. Er übernimmt auch die Platzordnung.
3. Bei der Mannschaftsaufstellung hat sich der Spielausschuss an die Beschlüsse des Vorstandes zu halten und muss im Interesse des Vereins handeln. Er ist dem Vorstand gegenüber für alle Angelegenheiten, den Spielbetrieb betreffend, verantwortlich. Außerdem hat er Sorge zu tragen, dass Geräte und Ausrüstungsgegenstände für den Spielbetrieb sachgemäß behandelt und ordnungsgemäß ausgegeben und eingezogen werden. Auf Antrag des Spielausschusses wird über die Bestrafung eines Spielers vom Vorstand entschieden.
4. Die Sitzungen des Spiel- und Sportausschusses werden durch den Spielausschussvorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

§13 der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter sowie Jugendausschussmitgliedern, deren Zahl durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgelegt wird.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig und verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Schüler und Jugendlichen einschließlich deren Spielbetrieb. Ferner obliegt ihm die Durchführung von Jugendveranstaltungen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 3.

§14 der Organisationsleiter

Der Organisationsleiter befasst sich mit allen Aufgabenbereichen, die nicht in den Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder benannt sind, insbesondere mit der Organisation und der Leitung von:

- Sportfesten
- Tanzveranstaltungen
- Sonstigen
- Festlichkeiten

Er wird vertreten und unterstützt durch den 2. Organisationsleiter.

§15 Sonstige Bestimmungen

1. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom .1 Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins richtet sich nach den diesbezüglichen Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
2. Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt Sie haben d a s Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu Überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Generalversammlung und stellen ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§16 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Die Generalversammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen geht an das Amt für Kultur und Sport der Gemeinde Wadgassen über, mit der Auflage, es zur Förderung des Sports im Ortsteil Friedrichweiler zu verwenden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die General- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.